

Stiftung  
Warentest

Finanztest



Das **Nachlass-Set**  
4., aktualisierte Auflage



# Das **Nachlass-Set**

**Testament**

**Vermögensübersicht**

**Digitaler Nachlass**

**Bestattungsverfügung**

Mit  
Formularen  
zum  
Herunter-  
laden

# Inhalt

## Kurzratgeber

**Antworten auf die 15 wichtigsten Fragen**  
**Was für wen?**  
**Häufige Irrtümer**

## Wie verfasse ich mein Testament?

**In zehn Schritten zum Ziel**  
**Ausfüllhilfe Vermögensübersicht**  
**Ein Testament formulieren**  
**Auf die Form achten**  
**Testamentsvollstrecker: Herrscher über das Erbe**  
**Einen Berater finden**

## Wer soll was bekommen?

**Die gesetzliche Erbfolge: Selten eine gute Lösung**  
**Pflichtteil: Was Angehörigen zusteht**  
**Nur für Verheiratete: Gemeinsames Testament**  
**Erbvertrag: Sicher ohne Trauschein**  
**Erbengemeinschaft: Besser vermeiden**  
**Patchworkfamilie: Besser für alle**  
**Enterben: Familienkrach mit Folgen**  
**Gemeinnützig vererben: Eine echte Herzenssache**

## **Wie viel verlangt das Finanzamt?**

**Die Erbschaftsteuer**

**So sparen Sie Steuern**

## **Wie vererbe ich Immobilien und Altersvorsorge?**

**Immobilien verschenken oder vererben**

**Auslandsimmobilien**

**Altersvorsorge vererben**

## **Was gilt es sonst noch zu regeln?**

**Sorgerechtsverfügung: Zum Wohl der Kinder**

**Digitaler Nachlass: Ewig online**

**Bestattungsvorsorge: Den Abschied planen**

**Ausfüllhilfe Bestattungsverfügung**

## **Service**

**Fachbegriffe erklärt**

**Stichwortverzeichnis**

**Impressum**

## **Formulare**

**Vermögensübersicht**

**Nutzerkonten im Internet**

**Bestattungsverfügung**

**Sie können die Formulare auch kostenlos online ausfüllen. Den Link finden Sie auf Seite 111.**

# Kurzratgeber

---

Worauf kommt es an, wenn ich meinen Nachlass regeln möchte, und wo lauern Fallstricke? In diesem einleitenden Kurzratgeber können Sie sich schnell einen ersten Überblick über das Thema verschaffen. Sie bekommen kurze Antworten auf die wichtigsten Fragen rund um Testament und Erbvertrag. Außerdem erfahren Sie, welche weitverbreiteten Irrtümer zu folgenschweren Fehlern führen können – und wie Sie es besser machen.

# Antworten auf die 15 wichtigsten Fragen

„Das ist mir zu kompliziert“, denken viele und schieben den Gedanken, ein Testament zu verfassen, von sich. Wir machen es Ihnen einfach. Die Antworten auf die 15 wichtigsten Fragen sind schnell gelesen und geben Ihnen einen ersten Überblick.

## **Frage 1**

### **Warum sollte ich meinen Nachlass regeln?**

Weil die Gefahr groß ist, dass die vom Gesetzgeber als Standard vorgegebene Erbfolge nicht zu dem Ergebnis führt, das Sie sich wünschen. Ein individuell gestaltetes Testament stellt sicher, dass Ihr Lebenswerk nach Ihrem Tod wirklich jenen Menschen zugutekommt, denen es zgedacht ist. Zudem leistet ein klar formulierter letzter Wille den wohl wichtigsten Beitrag zum Familienfrieden. In der Praxis zeigt sich immer wieder: Die Frage, wer das Silberbesteck oder den Familienschmuck bekommen soll, löst selbst in vermeintlichen Bilderbuchfamilien oft erbitterte Fehden aus, die sich über Jahre hinziehen und Unsummen an Anwalts- und Gerichtskosten verschlingen können.

## **Frage 2**

## Was muss ich beachten, wenn ich ein Testament verfasse?

Damit Ihre sorgfältig ausbalancierten Verteilungsregeln am Ende tatsächlich greifen, ist vor allem eines wichtig: die richtige Form. Ihr Testament muss daher entweder ein Notar beurkunden – oder Sie müssen es eigenhändig verfasst haben. Wichtig ist, das ganze Dokument per Hand zu schreiben und es mit Ihrer Unterschrift abzuschließen. Das mag – je nach Handschrift – zwar nicht besonders offiziell aussehen. Wer jedoch der Optik wegen seinen letzten Willen am PC oder auf der Maschine tippt und ausdruckt, hat damit kein gültiges Testament erstellt. Tipp: Besteht Ihr Testament aus mehreren Blättern, sollten Sie jedes mit einer Nummer und dem Datum versehen und mit Ihrem vollen Namen unterschreiben. Mehr Tipps zur richtigen Form finden Sie ab [Seite 30](#).

### Frage 3

## Was ist der Unterschied zwischen Testament und Erbvertrag?

In einem Testament können Sie allein bestimmen, wer Ihren Nachlass bekommen soll. Einen Erbvertrag schließen Sie hingegen immer mit einem Partner. Er kann beispielsweise infrage kommen, wenn sich unverheiratete Partner gegenseitig absichern möchten. Ein Einzeltestament können Sie jederzeit frei widerrufen, an einen Erbvertrag bleiben beide Vertragspartner grundsätzlich gebunden. Sie können dessen Aussagen nur gemeinsam ändern. Zudem ist ein Erbvertrag nur wirksam, wenn ein Notar ihn beurkundet hat. Abschwächen lässt sich die Bindungswirkung, indem die Partner sich gegenseitig das Recht einräumen, vom Vertrag zurückzutreten (mehr dazu ab [Seite 60](#)). Übrigens:

Verheiratete haben die Möglichkeit, ein gemeinsames Ehegattentestament zu verfassen, das einem Erbvertrag ähnelt. Wichtige Tipps dazu finden Sie ab [Seite 54](#).

## **Frage 4**

### **Was bedeutet es für meine Hinterbliebenen, Erben zu werden?**

Nach deutschem Recht tritt der Erbe zu dem Zeitpunkt, an dem der Erblasser verstirbt, in dessen juristische Fußstapfen. Konkret bedeutet das: Der Erbe wird Inhaber aller Rechte des Erblassers und Schuldner aller Schulden – es sei denn, er schlägt die Erbschaft aus. Gibt es mehrere Erben, bilden sie eine sogenannte Erbengemeinschaft und können über den Nachlass bis zu dessen Verteilung ausschließlich gemeinschaftlich verfügen. Ein Recht einzelner Miterben an einzelnen Gegenständen besteht nicht. Erbengemeinschaften erweisen sich als sehr konflikthanfällig (mehr dazu ab [Seite 62](#)). Wer möchte, dass eine Person nur einen bestimmten Gegenstand erhält, ist daher gut beraten, diese nicht zum Erben einzusetzen, sondern ihr diesen zu vermachen.

## **Frage 5**

### **Worin besteht der Unterschied zwischen einer Erbschaft und einem Vermächtnis?**

Erben steht grundsätzlich alles zu, was der Verstorbene hinterlassen hat. Vermächtnisnehmer können hingegen den Gegenstand beanspruchen, den der Erblasser ihnen ausdrücklich zugedacht hat. Damit bieten sich Vermächtnisse beispielsweise immer dann an, wenn Sie

einer Person etwas Gutes tun und dafür sorgen wollen, dass neben der Familie auch der beste Freund oder die treue Haushälterin einen Anteil des Nachlasses erhält. Ist ein Vermächtnis angeordnet, müssen die Erben die besagten Gegenstände an die Begünstigten herausgeben. Aber Vorsicht: Sie können nicht einfach Ihren gesamten Nachlass verschiedenen Personen vermachen. Sie benötigen immer mindestens einen Erben, der Ihr juristischer Nachfolger wird (mehr siehe [Seite 25](#)).

## **Frage 6**

### **Was ist ein Pflichtteil?**

Der Pflichtteil ist ein gesetzlich vorgeschriebener Mindestanteil am Nachlass. Er steht engen Verwandten oder dem Ehegatten/Lebenspartner zu und sichert diesen – auch gegen den Willen des Erblassers – einen Anteil an dessen Vermögen. Der alte Juristen-Reim „Das Gut rinnt wie das Blut“ gilt also selbst dann, wenn der Verstorbene seine Verwandten ausdrücklich enterbt hat. Der Pflichtteil macht die Hälfte des gesetzlichen Erbteils aus, also jenes Wertes, den Hinterbliebene verlangen können, wenn der Tote kein Testament erstellt hat. Der Pflichtteil ist ein Geldanspruch, den die Erben auszahlen müssen. Weil der Anspruch im Zweifel direkt nach Eintreten des Erbfalls fällig wird, kann das große Probleme bereiten. Fehlen die Mittel, um Enterbte auszuzahlen, müssen die Erben oft den Nachlass zu Geld machen. Mehr dazu lesen Sie ab [Seite 50](#).

## **Frage 7**

### **Wie kann ich den Pflichtteil ungeliebter Verwandter reduzieren?**

Die wohl gängigste Methode heißt immer noch: Verschenken statt Vererben. Wer sein Vermögen bereits zu Lebzeiten auf jene Personen verteilt, die nach seinem Tod profitieren sollen, reduziert seinen Nachlass – und folglich den Pflichtteil der Enterbten. Das ist allerdings nur dann ein geeignetes und Erfolg versprechendes Vorgehen, wenn der Schenkende früh genug damit anfängt. Denn die Tücke steckt im Detail: Wer Vermögen verschenkt, kann den Pflichtteil dadurch nicht beliebig aushöhlen. Die meisten Schenkungen, die ein Vererbender in den letzten zehn Jahren vor seinem Tod veranlasst, werden zum Nachlass gezählt und erhöhen so den Pflichtteil. Aber: Je länger die Schenkung zurückliegt, desto geringer ist der Wertanteil, der in die Berechnung des Pflichtteils einfließt. Mehr zu diesem Thema lesen Sie ab [Seite 70](#).

## **Frage 8**

### **Wie kann ich Erbschaftsteuer sparen?**

Grundsätzlich gilt: Wie hoch die Erbschaft-beziehungsweise Schenkungsteuer ausfällt, hängt nicht allein von den Summen ab, die übertragen werden. Entscheidend ist auch die Steuerklasse des Empfängers. Und die richtet sich nach dem Verwandtschaftsverhältnis zum Erblasser/Schenker (mehr dazu ab [Seite 76](#)). Auch die Freibeträge variieren: Während etwa der Ehegatte eine halbe Million Euro steuerfrei erben (oder geschenkt bekommen) darf, gesteht der Fiskus einem nicht ehelichen Partner gerade einmal 20 000 Euro steuerfrei zu. Je nachdem, wie üppig es um die eigenen Finanzen bestellt ist, sind daher unterschiedliche Strategien sinnvoll. Wer nur so viel zu verteilen hat, dass die Freibeträge alles abdecken, braucht sich um die Steuer keine Gedanken zu machen. Wer hingegen ein größeres Vermögen besitzt, kann taktisch vorgehen und seinen

Nachfahren Steuern ersparen. Eine Option ist zum Beispiel, schon zu Lebzeiten regelmäßig Teile der Habe an die späteren Erben zu verschenken. Der Grund: Beschenkte können ihre Freibeträge alle zehn Jahre aufs Neue nutzen.

## **Frage 9**

### **Was muss ich beachten, wenn eine Immobilie zum Nachlass zählt?**

Handelt es sich bei dem Haus oder der Wohnung um das Familienheim, erben Ehe- oder eingetragener Lebenspartner sowie Kinder und Stiefkinder oft steuerfrei. Als Familienheim gilt ein Haus oder eine Wohnung, soweit der Erblasser darin bis zu seinem Tod gewohnt hat. Um die Steuervorteile ausschöpfen zu können, muss allerdings der Erbe dort einziehen und mindestens zehn weitere Jahre in der Immobilie wohnen bleiben. Wer das Haus verkauft, vermietet oder leer stehen lässt, verliert die Steuerbefreiung rückwirkend. Weitere Wege, wie Sie die Übertragung von Immobilien steuerlich optimal durchführen können, finden Sie ab [Seite 84](#).

## **Frage 10**

### **Wie kann ich Streit vermeiden?**

Eine Garantie für ein gedeihliches Miteinander der Erben gibt es zwar nie. Wer früh das Gespräch mit der Familie sucht und in seinem Testament klare Anordnungen trifft, schafft aber zumindest die besten Voraussetzungen für ein friedliches Miteinander. Im Idealfall lässt sich so sogar die streitanfällige Erbengemeinschaft vermeiden. Sie entsteht immer dann, wenn es mehr als nur einen Erben gibt (siehe

[Seite 62](#)). Wer etwa zwei Kinder hat, könnte nur eines davon zum Alleinerben einsetzen und das andere dafür mit großzügigen Vermächtnissen bedenken (siehe Frage 5). Das klappt aber nicht immer. Ist das Vermögen zum Beispiel in einer einzigen Immobilie gebunden, lässt sich eine Erbgemeinschaft kaum vermeiden. In solchen Fällen kann es ratsam sein, einen Testamentsvollstrecker einzusetzen.

## **Frage 11**

### **Was tut ein Testamentsvollstrecker - und wann wird er gebraucht?**

Der Testamentsvollstrecker ist eine Art Anstandswauwau für Erben. Seine Aufgabe ist es, den letzten Willen des Verstorbenen durchzusetzen. Gibt es mehrere Erben, überwacht der Testamentsvollstrecker etwa die Abwicklung und Auseinandersetzung der Erbgemeinschaft und kümmert sich darum, dass Vermächtnisnehmer zu ihrem Recht kommen. Auch wenn Minderjährige erben, kann er, quasi als verlängerter Arm des Verstorbenen, den Nachlass so lange verwalten, bis der Bedachte alt genug ist, sich selbst um sein Erbe zu kümmern. Ganz ohne Risiken ist die Bestellung eines solchen Treuhänders allerdings nicht: Wie Sie den passenden Kandidaten auswählen und welche Rechte Sie ihm besser nicht zugestehen sollten, lesen Sie ab [Seite 35](#).

## **Frage 12**

### **Kann ich im Testament Bedingungen stellen?**

Bis zu einem gewissen Grad ist das möglich. Beispielsweise kann der Erblasser festlegen, dass eine bestimmte Person

ihr Erbe oder Vermächtnis nur antreten darf, wenn sie ein von ihm gewünschtes Verhalten an den Tag legt (oder eine bestimmte Voraussetzung erfüllt). Ein typisches Beispiel für solch eine Auflage ist die Pflicht des Erben, das Grab des Verstorbenen zu pflegen oder dessen Haustier zu versorgen. Alternativ kann der Erblasser mit einer Auflage aber auch ein Verhalten verhindern. Beispielsweise kann er verbieten, dass die Erben das Familienheim verkaufen. Der Gestaltungsspielraum beim Einfügen von Auflagen ist groß. Unzulässig sind lediglich Anordnungen, die unmöglich, sittenwidrig oder verboten sind. Alles Wissenswerte zum Thema Auflagen finden Sie ab den [Seiten 26](#) und [102](#).

### **Frage 13**

#### **Wann brauche ich einen Notar?**

Geht es um ein einfaches Testament, muss grundsätzlich niemand zum Notar. Ein eigenhändiges Testament gilt genauso viel wie ein notarielles. Notare sind sogar verpflichtet, ihre Mandanten auf die kostenfreie Variante hinzuweisen. Auch Mittelwege sind möglich: So können Testierende etwa einen auf Erbrecht spezialisierten Anwalt aufsuchen und die von ihm empfohlene Version des Testaments handschriftlich zu Papier bringen. Wer statt eines Testaments einen Erbvertrag abschließen will, kommt um den Gang aufs Notariat hingegen nicht herum. Mehr Informationen dazu finden Sie ab [Seite 59](#).

### **Frage 14**

#### **Kann ich meine Regelungen später ändern oder widerrufen?**

Auch hier ist zwischen einfachen Testamenten und gemeinsamen Testamenten beziehungsweise Erbverträgen zu unterscheiden. Wer alleine seinen eigenen letzten Willen niedergelegt hat, kann dieses Testament jederzeit widerrufen – oder durch ein jüngeres Testament außer Kraft setzen. Von den einmal getroffenen Anordnungen in einem gemeinsamen Ehegattentestament oder einem Erbvertrag können sich die Partner hingegen in der Regel nur gemeinsam lösen. Diese Bindungswirkung (siehe dazu auch die Ausführungen ab [Seite 58](#)) führt in der Praxis oft zu Problemen – vor allem nach dem Tod eines Partners.

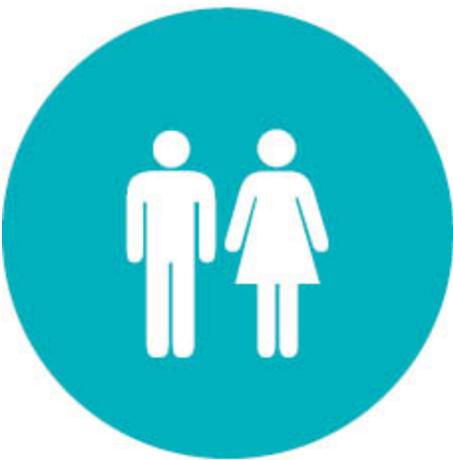
## **Frage 15**

### **Wer kümmert sich nach meinem Tod um meine Daten im Internet?**

Wer seinen Erben etwas Gutes tun will, sollte seinen digitalen Nachlass genauso akribisch regeln wie den materiellen. Wenn Sie Ihre Passwörter nur selten ändern, können sie diese zum Beispiel bei einem Notar hinterlegen und verfügen, wer nach dem Tod Zugriff auf welche Daten haben soll. Der Zugang zu den Daten ist für Erben wichtig, weil sie auch im Internet Rechtsnachfolger werden. Sie müssen etwa in der Lage sein, offene Rechnungen für Onlinebestellungen zu bezahlen und online geschlossene Verträge zu kündigen. Wissenswertes zu diesem noch immer unterschätzten Thema lesen Sie ab [Seite 96](#).

# Was für wen?

In welcher Familiensituation leben Sie und welche Wünsche haben Sie für Ihr Vermögen? Darauf kommt es an, wenn Sie Ihren Nachlass regeln möchten. Wir haben sieben typische Situationen zusammengestellt. Hier erfahren Sie in aller Kürze, wie Sie jeweils am besten vorgehen und wo Sie mehr zum Thema finden.



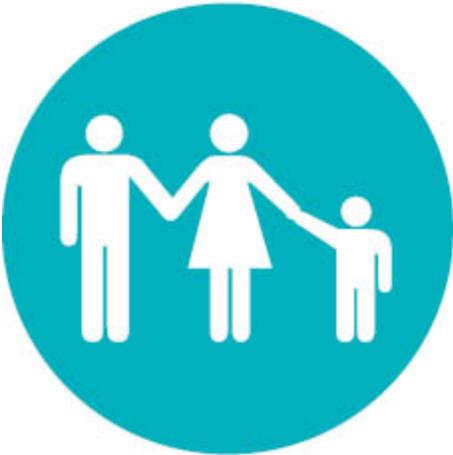
## Wir sind ein Paar ohne Kinder

**Das Ziel:** Ob verheiratet oder nicht, Ziel kinderloser Paare ist es oft, den Partner abzusichern; andere Verwandte sollen nichts oder wenig erhalten.

**Der Weg:** Sie können sich gegenseitig in getrennten Testamenten zum Alleinerben einsetzen. Diese lassen sich

aber widerrufen. Bindend ist für Ehegatten ein gemeinsames Testament, für Unverheiratete ein Erbvertrag.

**Mehr zum Thema:** Testament verfassen (S. 17), gesetzliche Erbfolge (S. 44), gemeinsames Testament (S. 54), Erbvertrag (S. 59).



## Wir sind verheiratet und haben Kinder

**Das Ziel:** Viele möchten den Ehepartner absichern und das Familienvermögen zusammenhalten. Erst wenn der Partner stirbt, sollen die Kinder erben. Streit ums Erbe möchten sie vermeiden.

**Der Weg:** Verheiratete haben die Möglichkeit, sich über ein gemeinsames Testament, das Berliner Testament, abzusichern. Es hat jedoch auch Nachteile, unter anderem steuerliche. Für Vermögende kann es besser sein, wenn die Kinder bereits beim Tod des ersten Partners etwas erben.

**Mehr zum Thema:** gemeinsames Testament (S. 54), Pflichtteil (S. 50), Erbengemeinschaft (S. 62), Erbschaftsteuer (S. 76).

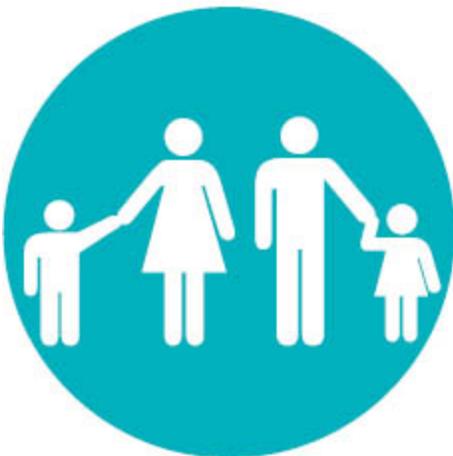


## Wir sind nicht verheiratet und haben Kinder

**Das Ziel:** Der Wunsch unverheirateter Paare mit gemeinsamen Kindern ist oft, erst einmal den Partner abzusichern, bevor die Kinder erben.

**Der Weg:** Sie können das über zwei Testamente oder einen Erbvertrag regeln. Das Testament lässt sich jederzeit widerrufen – auch heimlich. Ein Erbvertrag lässt sich nicht ohne Zustimmung des Partners ändern.

**Mehr zum Thema:** Testament verfassen (S. 17), gesetzliche Erbfolge (S. 44), Erbvertrag (S. 59), Risikolebensversicherung (S. 89).

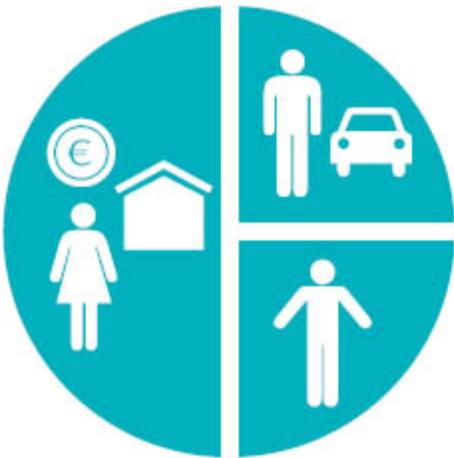


## Wir leben in einer Patchworkfamilie

**Das Ziel:** Viele Paare mit Kindern aus früheren Beziehungen haben ein Hauptanliegen: Stirbt einer von ihnen, soll zunächst nur der Partner erben. Die Kinder sollen beispielsweise nach dem Tod beider Partner gleichberechtigt erben.

**Der Weg:** Sie können das über zwei Testamente oder einen Erbvertrag regeln. Das Testament lässt sich jederzeit widerrufen – auch heimlich. Ein Erbvertrag lässt sich nicht ohne Zustimmung des Partners ändern.

**Mehr zum Thema:** gesetzliche Erbfolge (S. 44), Erbvertrag (S. 59), Patchworkfamilie (S. 66), Testamentsvollstrecker (S. 35).



## Ich möchte Angehörige enterben

**Das Ziel:** Angehörige wie ein Kind oder der Ehepartner sollen nichts erben.

**Der Weg:** Sie können nahe Verwandte in einem Testament enterben. Kinder, Ehepartner und Eltern gehen allerdings nicht ganz leer aus. Ihnen steht in aller Regel ein Pflichtteil zu, die Hälfte des gesetzlichen Erbteils.

**Mehr zum Thema:** Testament verfassen (S. 17), Pflichtteil (S. 50), Enterben (S. 70).



## **Ich habe wertvollen Immobilienbesitz**

**Das Ziel:** Wer Immobilien besitzt, möchte meist, dass diese in der Familie bleiben und nicht wegen der Erbschaftsteuer verkauft werden müssen. Zudem sollen sich die Erben nicht darum streiten.

**Der Weg:** Um Steuern zu sparen, ist es sinnvoll, Teile der Immobilie bereits zu Lebzeiten zu verschenken und sich selbst den Nießbrauch zu sichern.

**Mehr zum Thema:** gesetzliche Erbfolge (S. 44), Erbschaftsteuer (S. 76), Immobilien verschenken oder vererben (S. 84), Erbengemeinschaft (S. 62).



## Ich möchte mit meinem Erbe Gutes tun

**Das Ziel:** Etwa jeder Zehnte möchte, dass nicht (nur) die gesetzlichen Erben, sondern eine gemeinnützige Organisation von seinem Erbe profitiert.

**Der Weg:** Sie können Ihr Vermögen oder Teile davon in einem Testament oder Erbvertrag einer gemeinnützigen Organisation hinterlassen. Dabei müssen Sie allerdings das Pflichtteilsrecht Ihrer Verwandten berücksichtigen.

**Mehr zum Thema:** Testament verfassen ([S. 17](#)), gesetzliche Erbfolge ([S. 44](#)), Pflichtteil ([S. 50](#)), gemeinnützig vererben ([S. 72](#)).

# Häufige Irrtümer

Falsche Vorstellungen führen zu schlechten oder unwirksamen Testamenten. Wir räumen mit diesen Missverständnissen auf.

## Wenn ich kein Testament mache, erbt meine Ehefrau alles.

**Falsch.** Ohne Testament greift die gesetzliche Erbfolge: Haben Sie Kinder, erbt Ihre Ehefrau im Normalfall nur die Hälfte. Die andere Hälfte steht den Kindern zu. Frau und Kinder bilden dann eine Erbengemeinschaft. Haben Sie ein Haus vererbt, steht es allen Mitgliedern der Erbengemeinschaft gemeinsam zu. Will Ihre Frau weiter dort wohnen und wollen die Kinder aber Geld sehen, wird sie die Kinder auszahlen müssen.

**Tipp:** Regeln Sie das Erbe selbst. In einem speziellen Testament können Sie festlegen, dass Ihre Frau tatsächlich erst einmal allein erbt („[Gemeinsames Testament](#)“, S. 54).

## Ich schreibe im Testament einfach auf, wer was erhält. Dann ist Streit ausgeschlossen.

**Ganz und gar nicht.** Angenommen, Sie schreiben in Ihr Testament: „Meiner Tochter Susanne vermache ich das Auto. Das Haus vermache ich meinem Sohn Peter.“ Dann bliebe zum einen offen, wer die anderen Sachen aus Ihrem

Nachlass erhält. Haben Sie zum Beispiel noch Sparkonten und Aktien, könnte leicht ein Streit um diese Werte entbrennen.

Zum anderen hätten sie schlichtweg vergessen, einen oder mehrere Erben zu bestimmen. „Vermachen“ bedeutet juristisch eben nicht „vererben“. Wer etwas vermacht bekommt, erhält lediglich eine Sache aus dem Nachlass. Erbe zu sein umfasst jedoch viel mehr: Ein Erbe ist Nachfolger des Verstorbenen mit allen Rechten und Pflichten. Ist das Testament unklar, muss das Amtsgericht beim Erteilen des Erbscheines entscheiden, wen Sie wohl als Erben im Sinn hatten. Das Gericht könnte Ihr Testament so auslegen, dass Ihr Sohn Alleinerbe werden sollte. Dann bekäme er auch die Aktien und Sparkonten. Aus Sicht Ihrer Tochter ein ungerechtes Ergebnis.

**Tipp:** Im ersten Schritt benennen Sie im Testament Erben. Sollen mehrere Personen erben, schreiben Sie auf, wer wie viel Prozent vom Nachlass bekommt. Erst im zweiten Schritt verteilen Sie einzelne Sachen. Auch Personen, die nicht als Erbe eingesetzt sind, können Sie an dieser Stelle Gegenstände zukommen lassen, etwa per Vermächtnis.

## **Wenn ich geschieden bin, kann mein Ex-Partner nichts erben.**

**Das stimmt zwar für viele Fälle,** denn mit der Scheidung endet das gesetzliche Erbrecht des Ehepartners. Wenn Sie jedoch im Testament keine Vorsorge treffen, kann Ihr Ex-Partner über Umwege eventuell doch noch von Ihrem Nachlass profitieren.

Beispiel: Ewald Endres hat mit Ex-Ehefrau Antonie einen gemeinsamen Sohn, Achim. Nach der Scheidung hat er ihn im Testament als Alleinerben eingesetzt. Nach Ewalds Tod erbt Achim allein den gesamten Nachlass. Dann geschieht jedoch etwas Unerwartetes: Achim selbst stirbt vor seiner